

Teil C - Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 005-26 Los 2

LEISTUNGSBESCHREIBUNG**Grünpflegearbeiten und Grauf Flächenreinigung für das BAMF Hermsdorf-Schleifreisen
(Thüringen)****Inhaltsverzeichnis**

0	Vorbemerkungen.....	2
0.1	Vertragsgegenstand.....	2
0.2	Lagepläne, Flächenangaben.....	2
0.3	Aushändigung Unterlagen und Schlüssel	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	2
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal	2
0.7	Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung.....	4
0.8	Allgemeiner Leistungsumfang Grünpflege	4
0.9	Allgemeiner Leistungsumfang Grauf Flächenreinigung	4
0.10	Bedarfspositionen	5
0.11	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a).....	5
0.12	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	5
0.13	Anlagen	5
1	WE 106106.....	6
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	6
1.1	Grünpflegearbeiten	6
1.2	Grauf Flächenreinigung	8

0 Vorbemerkungen

0.1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin auf den nachgenannte/n Liegenschaft/en **Grünpflegearbeiten und Graufächenreinigung** gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

WE	Objektbezeichnung	Straße Hausnr.	PLZ	Ort
106106	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Am Rasthof 2	07629	Hermsdorf-Schleifreisen

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt Werkvertragsrecht.

Die Erbringung der Leistungen hat ganzjährig zu erfolgen.

0.2 Lagepläne, Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

0.3 Aushändigung Unterlagen und Schlüssel

Der Auftragnehmerin ggf. ausgehändigte Schlüssel, Codekarten, Hausausweise oder Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten. Bei Verlust – gleich aus welchen Gründen – ist die Auftragnehmerin schadensersatzpflichtig. Die Übergabe von Schlüsseln und Codekarten wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Bei Vertragsbeendigung hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin sämtliche Schlüssel, Codekarten, Hausausweise und Unterlagen etc. herauszugeben. Alle übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der übergebenden Partei. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie von der empfangenden Partei angefertigt wurden. Sie dürfen auch nach Vertragsbeendigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

0.4 Erkundung Einsatzgebiet

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzuweisen.

0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen und bearbeiteten Flächen aufzunehmen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

0.6.1 Arbeitsmittel

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der jeweiligen Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der jeweiligen Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit ist der Einsatz von Laubbläsern/-pustern, Laubsaugern etc. auf den vertragsgegenständlichen Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Soweit Laubbläser/-puster, Laubsauger etc. auf den Flächen ausnahmsweise zum Einsatz kommen, müssen diese per Akku betrieben werden.

0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

- a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung und der Auftraggeberin angemessenen Niveau fähig sind und)
- b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der jeweiligen Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

0.7 Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung

Soweit nachfolgend nicht abweichend angegeben, sind in den u. g. Leistungen die Aufnahme, der Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von Kehrriecht, Schnittgut, Laub-, Garten- und sonstigen Abfällen unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) etc.) inbegriffen.

Material, das während der Ausführung der Arbeiten, z.B. beim Einsatz eines Laubblägers auf angrenzende nicht vertragsgegenständliche Flächen gelangt ist, ist aufzunehmen.

0.8 Allgemeiner Leistungsumfang Grünpflege

Bei der Leistungsausführung hat die Auftragnehmerin alle einschlägigen gesetzlichen Auflagen zu beachten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, sowie bundesländerspezifische Naturschutz- und Landschaftsgesetze und ggf. bestehende diesbezügliche kommunale Vorschriften.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und aus Gründen des Umweltschutzes sind von der Auftragnehmerin bei der Leistungsausführung folgende Regelungen zu beachten:

- Bei der Leistungsausführung hat die Gewährleistung der Verkehrssicherung Vorrang. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen jedoch unter Beachtung des Biotop- und Arten-, sowie des Pflanzenschutzes durchgeführt werden.
- Auf das Vorkommen von gebietsheimischen Tier- und Pflanzenarten und auf Nester bzw. Brutstätten von wildlebenden heimischen Tieren muss bei der Leistungsausführung Rücksicht genommen werden.
- Blüh- und Fruchtaspekte sind bei der Leistungsausführung zu berücksichtigen.
- **Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Biozide, Pestizide und Insektizide, chemisch-synthetischen Düngern und torfhaltigen Produkten, ist während der Leistungserbringung grundsätzlich zu verzichten.** Sollte in Einzelfällen der Einsatz zwingend erforderlich sein, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Gründe dafür unter Benennung des zu verwendenden Mittels schriftlich darzulegen. Mit der Begründung der Notwendigkeit ist der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin auf Anforderung eine Kopie des von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweises vorzulegen.
- Bewässerungsmaßnahmen haben grundsätzlich in den Morgenstunden zu erfolgen. Bei der Ausführung hat sich die Auftragnehmerin an mögliche öffentlich-rechtliche Einschränkungen/ Verbote zu halten.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse zu der Einschätzung kommt, dass zum Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes der vertragsgegenständlichen Grünanlagen vorübergehend oder längerfristig andere Pflegemaßnahmen und / oder -zeiträume bzw. -intervalle geboten erscheinen, als in der Leistungsbeschreibung vorgegeben sind z. B. aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse, bei Feststellung von Krankheits- und Schädlingsbefall etc.

0.9 Allgemeiner Leistungsumfang Grauflächenreinigung

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf das regelmäßige Kehren und die Beseitigung von Abfällen, Schmutz, Unkraut, Wildpflanzenwuchs und Laub. Die Reinigung muss ohne chemische Hilfsmittel erfolgen. Der anfallende Kehrriecht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege gekehrt oder geschüttet werden.

Die Reinigung der Grauf Flächen ist so auszuföhren, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt und eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Nutzer dieser Flächen ausgeschlossen ist.

0.10 Bedarfpositionen

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin, sobald eine der folgend genannten Bedarfsmaßnahmen erforderlich erscheint.

Soll eine als Bedarfposition gekennzeichnete Leistung erbracht werden informiert die Auftraggeberin die Auftragnehmerin rechtzeitig (5 Arbeitstage vor Ausführung).

Wie oft die jeweilige Leistung in der Vergangenheit insgesamt pro Jahr ausgeführt werden musste, ist den entsprechenden Positionen im Preisblatt zu entnehmen. Diese Angaben zur Häufigkeit der Ausführung beruhen auf Erfahrungswerten und dienen lediglich der Preiskalkulation der Auftragnehmerin. Diese Häufigkeiten können variieren. Es besteht seitens der Auftraggeberin keine Abnahmeverpflichtung in Höhe der angegebenen Häufigkeiten. Die Einsätze werden nach der tatsächlich durchgeführten Anzahl vergütet.

0.11 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)

entfällt

0.12 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu entnehmen.

0.13 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1 WE 106106 Lagepläne Grün, Grau

1 WE 106106

1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

1.0.1 Leistungsort

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Am Rasthof 2 in 07629 Hermsdorf-Schleifreisen

1.0.2 Zugang, Zufahrt, Zutritt

Die vertragsgegenständlichen Flächen sind frei zugänglich.

1.0.3 Einsatzzeiten

Die Leistungen sind grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten auszuführen. Eine Leistungserbringung am Wochenende und feiertags ist ausgeschlossen. Der Dienstbetrieb des Nutzers darf durch die Grünpflegearbeiten nicht unnötig beeinträchtigt werden. Die geplanten Termine sind **mindestens 5 Werktage** vor Durchführung der Leistung der Auftraggeberin per Mail mitzuteilen.

1.0.4 Protokoll

Der Leistungsnachweis gemäß Punkt 0.5 ist dem Nutzer vor Ort zur Abzeichnung vorzulegen. Sollte dieser nicht erreichbar sein, ist der Nachweis direkt im Anschluss der Leistungserbringung in den Briefkasten vor Ort einzuwerfen.

1.0.5 Strom und Wasser

Die Auftraggeberin stellte der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen kein Strom und kein Wasser zur Verfügung.

1.0.6 Abfallentsorgung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen keine Mülltonnen oder Abfallbehälter zur Entsorgung von Kehrlicht / Unrat vor Ort zur Verfügung.

1.0.7 Arbeitsmittel

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin auf der Liegenschaft keine Lager- und / oder Unterstellmöglichkeiten zur Verfügung.

1.1 Grünpflegearbeiten

1.1.1 Rasenflächen

1.1.1.10 Rasenflächen mähen inkl. Schnittgutentsorgung, ca. 400 m²

Leistung: Mähen des **Gebrauchsrasens**, einschließlich Freischneiden der Rasenkanten; Schnitthöhe 4 cm; Wuchshöhe ca. 10 cm; Schnittgut, Äste, Laub und Abfall aufnehmen und fachgerecht entsorgen

Bäume Rasenfläche: vorhanden – 5 Stück

Leistungsintervall: i. d. R. monatlich - nach Bedarf, witterungsabhängig

Arbeitsgänge pro Jahr: 7*

Ausführungszeitraum: April – Oktober

** In Wachstumsphasen mit geringer Höhe (z. B. bei längerer Trockenheit) ist ein Rasenschnitt zu unterlassen. Liegt die Wuchshöhe unter der festgelegten Mindestschnitthöhe, erfolgt kein Schnitt und die Vergütung für die ausgefallene Leistung entfällt*

1.1.1.20 Zusätzliches Mähen der Rasenflächen inkl. Schnittgutentsorgung, ca. 400 m²

BEDARFSPOSITION

Leistung: Mähen des **Gebrauchsrasens**, einschließlich Freischneiden der Rasenkan-
ten; Schnitthöhe 4 cm; Wuchshöhe ca. 10 cm; Schnittgut, Äste, Laub und
Abfall aufnehmen und fachgerecht entsorgen

Bäume Rasenfläche: vorhanden – 5 Stück

1.1.1.30 Rasenfläche von Laub und Unrat reinigen inkl. Entsorgung, ca. 400 m²

Leistung: Säubern der Rasenflächen, Fläche von Laub und Unrat säubern, Sicherstel-
lung der optischen Sauberkeit der Flächen – Laub und Unrat von der Flä-
che aufnehmen und fachgerecht entsorgen

Bäume Rasenfläche: vorhanden – 5 Stück

*Hinweis: Die Ausführung der Arbeiten hat flächenübergreifend, gemeinsam und
zeitlich abgestimmt mit den Leistungen gemäß Pos. 1.2.1.10 zu erfolgen.*

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsabhängig

Arbeitsgänge pro Jahr: 3

Ausführungszeitraum: November - März

1.1.1.40 Rasenflächen nachsäen, ca. 40 m²

BEDARFSPOSITION

Leistung: Kahlstellen bis ca. 10 % der Rasengesamtfläche zur optischen Verbesse-
rung mit handelsüblichem Rasengut nach Herstellervorgaben bei feuch-
ter Witterung nachsäen; Boden vorher gut lockern, damit Feuchtigkeit
länger gehalten werden kann und die Keimbedingungen für die Nachsaat
verbessert werden

Ausführungszeitraum: vorzugsweise im Herbst (September/Okttober) bei feuchter Witterung

1.1.2 Sträucher

1.1.2.10 Sträucher < 2 m, Erhaltungs- und Pflegeschnitt inkl. Schnittgutmulchung, ca. 60 m²

Leistung: Sträucher allseitig je nach Pflanzenart schneiden, hierbei sind ggf. die art-
bedingten Besonderheiten und die natürlichen Wuchsformen der einzel-
nen Gehölze zu beachten, abgestorbene, kranke und beschädigte Äste ab-
schneiden, Neuaustriebe bis ins alte Holz zurückschneiden, Form und
Struktur geben, artfremden Gehölzbewuchs entfernen; gesundes Schnitt-
gut häckseln und in Pflanzflächen auftragen (max. 8 cm)

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsabhängig

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

Ausführungszeitraum: i. d. R. Januar - März

1.1.2.20 Sträucher < 2 m, Verkehrssicherungsschnitt inkl. Schnittgutmulchung, ca. 30 lfm

Leistung: Sträucher partiell schneiden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustel-
len; Bewegungsflächen, Gehwege, Parkplatzbereiche sowie Fassadenfron-
ten und Fenstern freischneiden; Rückschnitt des Profils; gesundes Schnitt-
gut häckseln und in Pflanzflächen auftragen (max. 8 cm)

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsabhängig

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

Ausführungszeitraum: i. d. R. Oktober

1.1.2.30 Sträucher < 2 m, Zusätzlicher Verkehrssicherungsschnitt inkl. Schnittgutmulchung, ca. 30 lfm

BEDARFSPOSITION

Leistung: Sträucher partiell schneiden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen; Bewegungsflächen, Gehwege, Parkplatzbereiche sowie Fassadenfronten und Fenstern freischneiden; Rückschnitt des Profils; gesundes Schnittgut häckseln und in Pflanzfläche auftragen (max. 8 cm)

1.1.3 Hecken

1.1.3.10 Wildwuchs- / Naturhecken, Ordnungsschnitt inkl. Schnittgutentfernung

Leistung: Wildwuchs- / Naturhecken zurückschneiden; überstehenden Bewuchs zurückschneiden; Lose, abgestorbene oder störende Triebe entfernen, keine besondere Formgebung erforderlich; Ziel ist ein ordentlicher, gepflegter Gesamteindruck; Schnittgut aufnehmen und fachgerecht entsorgen

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsabhängig

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

Ausführungszeitraum: i. d. R. Januar - März und Oktober

a) Hecken < 2 m, ca. 70 lfm

b) Hecken > 2 m, ca. 200 lfm

1.1.3.20 Wildwuchs- / Naturhecken, Verkehrssicherungsschnitt inkl. Schnittgutentfernung

BEDARFSPOSITION

Leistung: Wildwuchs- / Naturhecken partiell schneiden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen; Bewegungsflächen, Gehwege, Parkplatzbereiche sowie Fassadenfronten und Fenstern freischneiden; Rückschnitt des Profils; Schnittgut aufnehmen und fachgerecht entsorgen

a) Hecken < 2 m, ca. 70 lfm

b) Hecken > 2 m, ca. 200 lfm

1.2 Graufächenreinigung

1.2.1 Nicht öffentliche Flächen

1.2.1.10 Nicht öffentliche Flächen von Laub und Unrat reinigen inkl. Entsorgung, ca. 700 m²

Leistung: Säubern der PKW-Stellplätze und Wege, Fläche von Laub und Unrat säubern, Sicherstellung der optischen Sauberkeit der Flächen – Laub und Unrat von der Fläche aufnehmen und fachgerecht entsorgen

Hinweis: Die Ausführung der Arbeiten hat flächenübergreifend, gemeinsam und zeitlich abgestimmt mit den Leistungen gemäß Pos. 1.1.1.30 zu erfolgen.

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsabhängig

Arbeitsgänge pro Jahr: 3

Ausführungszeitraum: November - März